

PLAN- u. TEXTTEIL



Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf a. Inn

1. Änderung der Ergänzungssatzung „HART-NORD“

Fertigungsdaten:

Entwurf 08.08.2014

Planverfasser:

Achatz Adolf

Antenauer Str. 2

83562 Rechtmehring

Präambel:

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 folgende

1. Änderung der Ergänzungssatzung:

Luftbild M = 1:5000



§ 1

LAGEPLAN M = 1 : 1000



§ 2

Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des beigehefteten Lageplanes. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.



Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

Sämtliche anderen Festsetzungen und Hinweise der Satzung sind von der Änderung nicht betroffen, es gilt unverändert die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 04.04.2007.

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

der GEMEINDE RECHTMERING vom 08.08.2014

für das Gebiet: „HART-NORD, 1. Änderung“

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Ziele der Satzung:

1. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird auf die aktuelle Grundstücksgröße des südlich gelegenen, bebauten Grundstückes begrenzt.

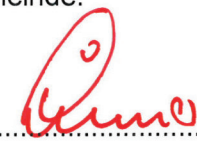
Rechtmehring, 08.08.2014

Rechtmehring, den.....13.4.15

Der Planverfasser:


.....
Achatz Adolf

Gemeinde:


.....
Linner, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke
Satzungen nach § 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.5.14 die Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Rechtmehrung, den 13.4.15



—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung wurde in der Fassung vom 08.08.2014 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 6.2.15 bis einschliesslich 11.3.15 öffentlich ausgelegt.
Dies wurde am 22.2.15 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rechtmehrung, den 13.4.15



—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Satzungsänderung in der Fassung vom 08.08.2014 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.1.15 bis einschliesslich 11.3.15 beteiligt.

Rechtmehrung, den 13.4.15



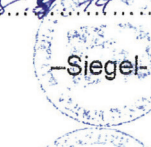
—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.3.15 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 8.8.14 beschlossen.

Rechtmehrung, den 13.4.15



—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Rechtmehrung, den 13.4.15



—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 14.4.15

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Rechtmehrung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rechtmehrung, den 14.4.15



—Siegel—

Linner, 1. Bürgermeister